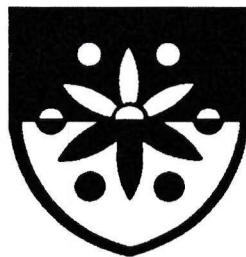


EINWOHNERGEMEINDE  
UNTERRAMSERN



DIENST-  
UND  
GEHALTSORDNUNG

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Unterramsern erlässt, gestützt auf § 56 lit. a und 121 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 folgende DIENST- UND GEHALTSORDNUNG:

## A Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich § 1 Die Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Unterramsern (DGO) regelt das Dienstverhältnis der nebenamtlichen Funktionärinnen/Funktionäre und Behördenmitglieder, welche durch das Volk oder durch den Gemeinderat gewählt wurden.

## B Dienstverhältnis

Grundsatz § 2 1) Das Dienstverhältnis ist grundsätzlich öffentlichrechtlich.  
2) Funktionärinnen/Funktionäre werden auf Amtsdauer, Angestellte auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gewählt.

Gemeindepersonal § 3 Der Begriff Gemeindepersonal umfasst alle nebenamtlichen Funktionärinnen/Funktionäre, welche im Anhang 1 aufgeführt sind.

Aufgaben und Grundsätze § 4 1) Die Funktionärinnen/Funktionäre und Angestellten nehmen die Aufgaben wahr, die ihnen nach Verfassung, Gesetz, DGO und Funktionsbeschreibung zukommen.  
2) Sie üben ihre Aufgaben im öffentlichen Interesse nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit aus.  
3) Sie wahren die schutzwürdigen öffentlichen und privaten Interessen und wägen sie gegeneinander ab.  
4) Sie beachten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen ihres Handelns.  
5) Sie sind der Bevölkerung im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches mit Auskünften und Ratschlägen behilflich.

Amtsgelöbnis § 5 Das Amtsgelöbnis richtet nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Amtspflichten § 6 Die Angehörigen des Gemeindepersonals sind verpflichtet, ihre dienstlichen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und sich über den Wissensstand ihres Fachgebietes auf dem laufenden zu halten.

Verantwortlichkeit § 7 Verantwortlichkeit und Haftung der Angehörigen des Gemeindepersonals für den in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zugefügten Schaden richten sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.

Amtsgeheimnis § 8 1) Die Angehörigen der Beamten, Beamtinnen und Behördenmitglieder sind verpflichtet, über die ihnen in ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten, welche nach ihrer Natur oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, Stillschweigen zu bewahren.

- 2) Diese Verpflichtung bleibt nach Auflösung des Dienstverhältnisses bestehen.

## C Auflösung des Dienstverhältnis

Grundsatz	§ 9	Das Dienstverhältnis wird aufgelöst, wenn <ol style="list-style-type: none"><li>a) die Wahlbehörde das provisorische Beamtenverhältnis kündigt, der Beamte oder die Beamtin demissioniert oder nicht wiedergewählt wird;</li><li>b) der oder die Angestellte oder die Wahlbehörde das Angestelltenverhältnis kündigt;</li><li>c) die Stelle aufgehoben wird;</li><li>d) die Altersgrenze erreicht wird;</li><li>e) disziplinarische oder andere wichtige Gründe vorliegen ;</li><li>f) die Wählbarkeitsvoraussetzungen wegfallen.</li></ol>
Demission	§ 10	Das Gemeindepersonal kann unter Einhaltung einer einseitigen dreimonatigen Frist demissionieren. Die Demission ist annahmefähig.
Kündigung durch die Arbeitgeberin	§ 11	Die Kündigung des Angestelltenverhältnisses durch die Arbeitgeberin hat unter Angabe der Gründe nach § 14 Abs. 1 unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu erfolgen.
Aufhebung der Stelle	§ 12	Wird eine Stelle aufgehoben, fällt das Dienstverhältnis unter Wahrung einer sechsmonatigen Mitteilungsfrist dahin.
Disziplinarische Entlassung	§ 13	<ol style="list-style-type: none"><li>1) Die disziplinarische Entlassung richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.</li><li>2) Disziplinarbehörde ist in jedem Fall der Gemeinderat.</li></ol>
Nichtwiederwahl	§ 14	<ol style="list-style-type: none"><li>1) Ein Beamter oder eine Beamtin kann wegen mangelnder Eignung oder Leistungsfähigkeit oder weil das Verhalten zu berechtigten Klagen Anlass gibt, nicht wiedergewählt werden.</li><li>2) Dazu ist in der Regel<ol style="list-style-type: none"><li>a) zuvor eine Ermahnung auszusprechen;</li><li>b) zuvor die Nichtwiederwahl anzudrohen ;</li><li>c) die Absicht mindestens drei Monate vor dem Wiederwahltermin begründet mitzuteilen.</li></ol></li><li>3) Beamte und Beamtinnen, die an der Urne gewählt werden, können ohne Angabe von Gründen nicht wiedergewählt werden.</li></ol>
Auflösung aus wichtigen Gründen	§ 15	<ol style="list-style-type: none"><li>1) Das Dienstverhältnis kann jederzeit von Beamten, Beamtinnen oder Angestellten sowie von der Gemeinde aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.</li><li>2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Fortsetzung des Dienstverhältnisses unzumutbar erscheint.</li><li>3) Will die Gemeinde das Dienstverhältnis von Beamten oder Beamtinnen auflösen, richtet sich das Verfahren sinngemäss nach demjenigen für eine disziplinarische Entlassung.</li></ol>



Rechtsmittel	§ 16	Beschlüsse des Gemeinderates über die administrative und disziplinarische Entlassung sowie über Disziplinar massnahmen und Nichtwiederwahlen von Beamten und Beamtinnen, die nicht von der Gemeindeversammlung (vom Gemeindeparlament) oder an der Urne gefasst werden, und die Kündigung definitiver Anstellungsverhältnisse, können innert 10 Tagen beim Departement des Innern mit Beschwerde angefochten werden.
Todesfall	§ 17	Beim Tode eines Beamten, einer Beamtin ist den Angehörigen der Lohn für den Monat, in den der Sterbetag fällt sowie für zwei weitere volle Monate auszuführen.
	<b>D</b>	<b>Entschädigungen</b>
Umfang	§ 18	<ol style="list-style-type: none"><li>1) Die Entschädigungen des Gemeindepersonals sowie des Gemeinderates und der Kommissionen sind im Anhang 1 aufgeführt.</li><li>2) Die Gehälter, Stundenlohnansätze, Sitzungs- und Taggelder werden vom Gemeinderat alle vier Jahre, erstmals per 1.1.2007 angepasst (Basis Januar 2003 = 100 Punkte).</li><li>3) Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen der Gemeindeversammlung Antrag stellen auf ganzen oder teilweisen Verzicht des Teuerungsausgleichs sowie auf Ausklammerung bestimmter Gehaltsgruppen.</li><li>4) Der Gemeinderat regelt die Besoldungen und Entschädigungen der mit Dienstvertrag angestellten Personen im Rahmen seiner Finanzkompetenz.</li><li>5) Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt normalerweise jährlich im Dezember. Beträgt die Jahresbesoldung mehr als Fr. 5'000.--, erfolgt die Auszahlung halbjährlich auf den 15. Juni und den 15. Dezember.</li></ol>
Ferien- und Feiertage	§ 19	Die Ferien- und Feiertagsentschädigung ist in allen Gehältern inbegriffen.
Kranken- und Unfallversicherung	§ 20	Das Gemeindepersonal ist für Unfälle, die während den dienstlichen Verrichtungen für die Gemeinde entstehen, versichert. Die Gemeinde versichert das nebenamtliche Gemeindepersonal im Rahmen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung vom 20.9.1991 (UVG) gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle soweit gesetzlich notwendig. Für Dienstfahrten existiert eine Vollkaskoversicherung. Während der Ausübung ihrer Amtspflicht gegenüber Dritten ist es für Sach- und Personenschäden angemessen versichert.
Sitzungsgeld	§ 21	<ol style="list-style-type: none"><li>1) Ein Anspruch auf ein Sitzungsgeld besteht, wenn eine Kommission oder Behörde formell tagt.</li><li>2) Die Sitzungsgelder sind im Anhang 1 aufgeführt.</li><li>3) Die Sitzungsgelder werden jährlich Mitte Dezember ausbezahlt.</li></ol>
Auswärtige Sitzungen	§ 22	Ein Anspruch auf ein Sitzungsgeld bei auswärtigen Sitzungen besteht nur, wenn kein Sitzungsgeld von Dritten ausgerichtet wird und keine Tagesentschädigung nach § 23 beansprucht werden kann.

- Spesen, Taggeld  
Kursgeld
- § 23
- 1) Nebenamtliche Gemeindefunktionärinnen und -funktionäre sowie Behördenmitglieder, welche Aufgaben im Dienste der Gemeinde wahrnehmen, haben Anspruch auf Taggelder bzw. Spesenentschädigungen.
  - 2) Die Höhe der Taggelder und Spesenentschädigungen ist im Anhang 1 aufgeführt.
  - 3) Ein Anspruch auf Tagesentschädigung besteht bei dienstlicher Beanspruchung ausserhalb der Gemeinde. Die von Dritten ausgerichteten Entschädigungen werden von den im Anhang aufgeführten Sätzen in Abzug gebracht.
  - 4) Die Taggelder und Spesen werden jährlich Mitte Dezember ausbezahlt.
  - 5) Das Kursgeld für Weiterbildungskurse wird nur nach vorgängiger Zustimmung durch den Gemeinderat bezahlt.

- Zusätzliche  
Leistungen
- § 24
- Mit den vorstehenden Ansätzen sind alle Arbeiten entschädigt, die nach den Stellenbeschreibungen, Funktionsdiagrammen, Pflichtenheften usw. den Beamtinnen/Beamten, Funktionärinnen/Funktionäre und Angestellten zugeteilt sind. Weitere Entschädigungen werden nur ausgerichtet, wenn zusätzliche Arbeit zu leisten ist. Diese muss von der zuständigen Kommission oder vom Gemeinderat im Einzelfall angeordnet sein und die entsprechenden Entschädigungen entweder im Budget vorgesehen oder vom Gemeinderat im Einzelfall bewilligt werden.

- Erinnerungs-  
geschenke
- § 25
- Erinnerungsgeschenke an austretende Gemeindefunktionärinnen und -funktionäre werden vom Gemeinderat im Einzelfall nach Massgabe der geleisteten Dienste beschlossen und übergeben.

## E Schlussbestimmungen

- Inkrafttreten
- § 26
- Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Departement des Innern des Kantons Solothurn und durch die Gemeindeversammlung rückwirkend auf den 1. Januar 2003 in Kraft und ersetzt das Lohnregulativ vom 21. März 1989.

Beschluss des Gemeinderates vom 5. Juni 2003.

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2003

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindegemeinschreiber

Hanspeter Ziegler

Marcus Wanger

Vom Kanton Solothurn durch das Departement des Innern genehmigt am 17. März 2003.